



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn
Georg Laska

g.laska.bsrb26aa28@fragdenstaat.de

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

31. Juli 2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
373-43.9.0 B 50 neu Bitte immer angeben!	30.06.2014	Breitbach, Kolja kolja-michael.breitbach@isim.rlp.de	06131 16-4052 06131 16-174052

Hochmoselbrücke: Aktuelle Gutachten und Ergebnisse zu den Windlasten Antrag nach dem LIFG, LUIG, VIG

Sehr geehrter Herr Laska,

für Ihr Schreiben vom 30.06.2014, mit dem Sie unter Bezugnahme auf das LIFG, das LUIG und das VIG Zugang zu allen dem Bau der Hochmoselbrücke aktuell zugrundeliegenden Gutachten und Berechnungen bezüglich der Windlasten beantragen, danke ich Ihnen.

Die entsprechenden Unterlagen und Daten liegen hier nicht vor. Ich habe deshalb Ihren Antrag dem Landesbetrieb Mobilität Trier zugeleitet, der das Bauvorhaben "B50 neu - Hochmoselübergang" betreut. Die drei vom LBM beauftragten Windgutachten aus dem Jahr 2009 und 2011 können dort eingesehen werden. Alternativ können Ihnen die Gutachten auch auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Ich weise Sie darauf hin, dass nach § 13 LIFG für Amtshandlungen nach dem LIFG Gebühren zu erheben sind. Der LBM wird Ihnen die tatsächlich entstandenen Kosten und eventuellen Auslagen in Rechnung stellen.

Ich bitte Sie, sich nun mit dem LBM in Trier in Verbindung zu setzen (Frau Bayer, Tel. 0651/9796-1400) und dort mitzuteilen, in welcher Form der Informationszugang erfolgen soll.

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt ISIM, Am Acker





Die Einsichtnahme der Berechnungen bezüglich der Windlasten (Statik) lehnen wir unter Bezugnahme auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 06.11.2013, Az. 5 K 596/13.TR, ab.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem **Verwaltungsgericht Trier, Irminenfreihof 10, 54290 Trier, gk.vgtr@vgtr.jm.rlp.de** schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 36, BS 320-1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Lothar Kaufmann

Leiter der Abteilung Verkehr und Straßen